

HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner:innen. Die Hausordnung, die Bestandteil dieses Mietvertrages ist, ist daher von allen das Haus nutzenden Personen einzuhalten.

I Schutz vor Lärm und allgemeiner Belästigung

1. Auf die Nacht- und Mittagsruhe ist im Interesse aller Mieter:innen und in der Nachbarschaft wohnenden Personen von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist das Musizieren in dieser Zeit zu unterlassen. Fernseh- und Radiogeräte sowie andere Tonwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (Balkon, Loggia, Garten und dergleichen) oder bei geöffneten Fenstern darf die Hausbewohner:innen und in der Nachbarschaft wohnenden Personen nicht stören.
2. Beim Baden oder Duschen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr ist auf die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner:innen Rücksicht zu nehmen.
3. Das Spielen im Treppenhaus ist zu unterlassen.
4. Das Grillen ist im Interesse der Hausbewohner:innen und in der Nachbarschaft wohnenden Personen auf Balkonen, Loggien oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen nicht gestattet.
5. Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand hinunterläuft oder auf darunter gelegene Flächen tropft.

II Sicherheit

1. Alle Hauszugänge, bis auf Balkon- und Terrassentüren, sind stets geschlossen zu halten.
2. Haus- und Hofeingänge, Treppen, Treppenabsätze und Flure müssen in der Regel von Fahrrädern, Kinderwagen und anderen Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtweg erfüllen.
3. Leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten dürfen zur Vermeidung von Brandgefahr weder im Keller noch in Bodenräumen aufbewahrt werden.

III Reinigung

1. Haus und Grundstück sind reinzuhalten. Verunreinigungen sind von der verursachenden Person unverzüglich zu beseitigen.
 2. Wenn die Reinigung des Treppenhauses nicht von der vermietenden Partei übernommen worden ist, haben die Bewohner:innen des Erdgeschosses den Erdgeschossflur, Haustür, Haustreppe, Kellertreppe und den Kellergang zu säubern, die Bewohner:innen der anderen Stockwerke haben für die Reinigung des vor ihrer Wohnung liegenden Vorplatzes und der nach dem nächsten unteren Stockwerk führenden Treppe zu sorgen. Die Bewohner:innen des oberen Stockwerks sind außerdem verpflichtet, für die Sauberhaltung der Bodentreppe und des Vorplatzes auf dem Boden zu sorgen. Mehrere auf demselben Flur wohnende Parteien haben die Reinigung abwechselnd auszuführen. Zur Reinigung gehört auch das Säubern des Geländers, Putzen der Fenster und Reinigen der Wohnungstüren von außen. Die Reinigung der Fenster und Türen ist vierteljährlich, alle anderen Reinigungsarbeiten sind wöchentlich durchzuführen.
 3. Abfall und Unrat dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müllgefäße gefüllt werden. Sperriger Abfall ist zu zerkleinern; heiße Asche darf nicht in die Müllgefäße geschüttet werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße liegen bleibt.
 4. Waschküche und Trockenraum stehen entsprechend der Einteilung durch die vermietende Partei zur Benutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschraum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen. Wäsche darf nur an Stellen getrocknet werden, die von der Straße aus nicht einzusehen sind.
 5. In die Toiletten und/oder Ausgussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Hygieneartikel, Papierwindeln, Katzenstreu und dergleichen nicht geworfen werden.
 6. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften, ein Auskühlen ist dabei zu vermeiden. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung nicht entlüftet werden.
-